

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/159

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 16.11.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2011	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	13.12.2011	öffentlich

### **Widmung der Gemeindestraße "Brüggekamp" für den öffentlichen Verkehr**

Die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne wird durch die Widmung begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs.1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen die Gemeinde. Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Gemeinde, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder den Besitz durch Vertrag erlangt hat (§ 6 Abs. 2 NStrG).

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie ggf. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG).

Nach § 47 NStrG gehören zu den Gemeindestraßen

1. die Ortsstraßen (O); das sind Straßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
2. die Gemeindeverbindungsstraßen (V); das sind Straßen im Außenbereich, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen vermitteln;
3. alle anderen Straßen im Außenbereich (A), die eine Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

Die Widmung ist mit Belehrung über den zuständigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Folgende Straße ist von der Gemeinde endgültig hergestellt worden:

- „Brüggekamp“ in Ohrwege und

Die neu hergestellte Straße liegt in einem Baugebiet und gehört daher gemäß § 47 Ziffer 1 NStrG zu den **Ortsstraßen (O)**.

**Widmung „Brüggekamp“ (O 1314) in Ohrwege**

Der „Brüggekamp“ wurde gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 – Südlich Mastenweg – Ende Oktober 2011 endausgebaut. Im Kreuzungsbereich Mastenweg/Fichtenstraße/Brüggekamp wurde zusätzlich auch ein Kreisverkehr hergestellt. Die Erschließungsanlagen wurden mängelfrei hergestellt und befinden sich im Eigentum der Gemeinde, so dass die Widmung des „Brüggekamp“ als Ortsstraße (O 1314) mit sofortiger Wirkung erfolgen kann.

Die Widmung des Flurstücks 60/2 der Flur 13, Gemarkung Bad Zwischenahn, soll entsprechend § 6 (6) NStrG zum Mastenweg (V 43) erfolgen, da das betreffende Flurstück bereits katastermäßig zum Mastenweg gehört und es somit widmungstechnisch auch dem Mastenweg zugeordnet werden sollte. Entstanden ist es beim Bau des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Mastenweg/Fichtenstraße/Brüggekamp. Es handelt sich bezogen auf das Flurstück 60/2 nur um eine unerhebliche Ergänzung, mit dem der neue Straßenteil bereits durch die Verkehrsübergabe als gewidmet gilt. Für diesen Fall bedarf es dann auch keiner öffentlichen Bekanntmachung.

### **Beschlussvorschlag:**

Folgende Straße wird gemäß § 6 des NStrG als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Als **Ortsstraße (O)** wird festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen:

<b><u>Straßenname</u></b>	<b><u>Straßenart/-nummer</u></b>
<b>Widmung „Brüggekamp“ in Ohrwege</b>	<b>O 1314</b>

Die mit sofortiger Wirkung wirksam werdende Widmung, die in der beigefügten **Anlage** der Beschlussvorlage orange dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 270 und 60/4 der Flur 13, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Mastenweg  
Endpunkt: Aternweg  
Gesamtlänge: ca. 107 m

***Die Nutzung des über das Flurstück 60/4, Flur 13, Gemarkung Bad Zwischenahn, verlaufenden 3,0 m breiten Verbindungsweges zum Aternweg wird auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.***

Die Widmung des Flurstücks 60/2 der Flur 13, Gemarkung Bad Zwischenahn, soll entsprechend § 6 (6) NStrG zum Mastenweg (V 43) erfolgen, da das betreffende Flurstück bereits katastermäßig zum Mastenweg gehört und es somit widmungstechnisch auch dem Mastenweg zugeordnet werden sollte. Entstanden ist es beim Bau des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Mastenweg/Fichtenstraße/Brüggekamp. Es handelt sich bezogen auf das Flurstück 60/2 nur um eine unerhebliche Ergänzung, mit dem dieser neue Straßenteil bereits durch die Verkehrsübergabe als gewidmet gilt. Für diesen Fall bedarf es dann auch keiner öffentlichen Bekanntmachung.

### **Externe Anlage:**

**Anlage mit Darstellung der Widmung „Brüggekamp“ in orange**

**Entsprechender Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses 06.12.2011 für  
den Rat der Gemeinde am 13.12.2011**